

## Referentenentwurf

### **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses**

#### **(VwV Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses)**

Vom ...

Auf Grund des § 165 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, wird bestimmt:

#### **Inhaltsübersicht**

<b>I.</b>	<b>Persönliche Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses ....</b>	<b>3</b>
1.	Personalbogen.....	3
2.	Staatsangehörigkeit .....	3
3.	Führungszeugnis .....	3
4.	Schriftliche Erklärung .....	3
5.	Persönliche Eignung .....	4
6.	Gesundheitliche Eignung .....	4
7.	Höchstaltersgrenzen .....	4
8.	Nachweise .....	4
9.	Rückgabe von Unterlagen, Löschung von Bewerberdaten.....	4
10.	Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung.....	5
<b>II.</b>	<b>Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit.....</b>	<b>5</b>
1.	Bewährung in der Probezeit.....	5
2.	Verlängerung der Probezeit .....	5
3.	Feststellung der Bewährung .....	5
<b>III.</b>	<b>Form und Wirksamkeit der Ernennung .....</b>	<b>6</b>
1.	Ernennungsurkunde.....	6
2.	Beamte auf Zeit .....	7
3.	Wirksamkeit der Ernennung.....	7
4.	Unterzeichnung.....	7
5.	Aushändigung der Ernennungsurkunde .....	7
6.	Einweisung in eine Planstelle.....	7
7.	Änderung der Amtsbezeichnung.....	8
<b>IV.</b>	<b>Versetzung, Dienstherrwechsel über den Landesbereich hinaus.....</b>	<b>8</b>
1.	Versetzung von einem anderen Dienstherrn .....	8
2.	Wirksamkeit der Versetzung .....	8
3.	Gesundheitliche Eignung .....	8
4.	Einvernehmen des bisherigen Dienstherrn .....	8
5.	Aufteilung der Versorgungslasten .....	9
<b>V.</b>	<b>Diensteid.....</b>	<b>9</b>
1.	Belehrung .....	9
2.	Eidesformel.....	9
3.	Korruptionsbelehrung.....	9
4.	Niederschrift .....	9
5.	Eidesverweigerung .....	9
6.	Diensteid bei Wiederberufung oder Versetzung.....	9

<b>VI. Beendigung des Beamtenverhältnisses.....</b>	<b>10</b>
1. Urkunde.....	10
2. Beginn des Ruhestandes.....	10
3. Schriftliche Mitteilung, Entlassungsverfügung.....	10
4. Anerkennung der geleisteten Dienste.....	10
5. Anzeigepflicht.....	10
6. Beteiligung des Personalrates.....	10
7. Entlassungsverbote.....	11
8. Entlassung eines Beamten auf Widerruf.....	11
9. Entlassung eines Beamten auf Probe.....	11
<b>VII. Versetzung eines Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.....</b>	<b>12</b>
1. Vorrang von Präventionsmaßnahmen.....	12
2. Begriff der Dienstunfähigkeit.....	12
3. Feststellung der Dienstunfähigkeit.....	12
4. Mitwirkungspflicht des Beamten.....	14
5. Vorrang anderer dienstrechtlicher Maßnahmen vor einer Versetzung in den Ruhestand.....	14
6. Schwerbehinderte Menschen.....	15
7. Zustimmungsvorbehalt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.....	16
8. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag.....	16
9. Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag.....	16
10. Beteiligung des Personalrates.....	16
11. Abschluss des Verfahrens über die Versetzung in den Ruhestand.....	16
<b>VIII. Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit.....</b>	<b>17</b>
1. Reaktivierungsaufforderung.....	17
2. Ernennung.....	17
3. Angemessene Übergangsfrist.....	17
4. Antrag.....	17
5. Nachuntersuchung.....	17
<b>IX. Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand.....</b>	<b>18</b>
<b>X. Begrenzte Dienstfähigkeit.....</b>	<b>18</b>
1. Begriff der begrenzten Dienstfähigkeit.....	18
2. Vorrang der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit.....	18
3. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit.....	18
<b>XI. Führen der Amtsbezeichnung.....</b>	<b>19</b>
<b>XII. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn.....</b>	<b>19</b>
<b>XIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....</b>	<b>19</b>

I.

**Persönliche Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses  
(§§ 7 und 9 des Beamtenstatusgesetzes, § 4 des Sächsischen Beamtengesetzes)**

**1. Personalbogen**

Erst wenn seine Einstellung konkret beabsichtigt ist, hat der zur Einstellung vorgesehene Bewerber einen Personalbogen auszufüllen. Hierzu soll der Vordruck gemäß **Anlage 1** verwendet werden. Der Personalbogen kann für Zwecke der Personalverwaltung fortgeschrieben werden. Hierbei muss erkennbar bleiben, welche Angaben der Bewerber selbst gemacht hat. Jede Fortschreibung ist mit Datum und Namenszeichen des Bearbeiters zu versehen.

**2. Staatsangehörigkeit**

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch die Vorlage eines Reisepasses oder eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen. Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nur in Zweifelsfällen zu fordern. Für Bewerber, die eine fremde Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, besitzen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

**3. Führungszeugnis**

- a) Erst wenn seine Einstellung konkret beabsichtigt ist, ist der zur Einstellung vorgesehene Bewerber aufzufordern, bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der – jeweils genau zu bezeichnenden – Einstellungsbehörde zu beantragen (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 [BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195], das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 [BGBl. I S. 846] geändert worden ist). Die obersten Staatsbehörden bestimmen, inwieweit allgemein für bestimmte Gruppen von Beamten oder in welchen Einzelfällen eine unbeschränkte Auskunft an sie aus dem Zentralregister einzuholen ist (§ 41 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes). Besondere gesetzliche Befugnisse bleiben davon unberührt.
- b) Hatte der Bewerber während der letzten fünf Jahre vor seiner vorgesehenen Verbeamtung einen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik, so hat er zusätzlich eine Auskunft einer dem Bundeszentralregister vergleichbaren ausländischen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, vorzulegen. Ist die Vorlage einer entsprechenden Auskunft nicht möglich, hat der Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass er nicht vorbestraft ist.
- c) Das Führungszeugnis und gegebenenfalls eine Erklärung nach Buchstabe b müssen vor der Einstellung (Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde) vorliegen. Die Kosten für das Führungszeugnis und eine Auskunft nach Buchstabe b trägt der Bewerber.

**4. Schriftliche Erklärung**

- a) Erst wenn seine Einstellung konkret beabsichtigt ist, hat der zur Einstellung vorgesehene Bewerber auch eine schriftliche Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder anhängige Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren abzugeben; Entsprechendes gilt für vergleichbare ausländische Verfahren sowie Maßnahmen. Zusätzlich ist zum Nachweis dafür, dass sich der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, eine entsprechende Erklärung des Bewerbers zu verlangen. Als Muster soll die als **Anlage 2** abgedruckte Erklärung verwendet werden.
- b) Disziplinarmaßnahmen sind jedoch nicht anzugeben, wenn sie bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (§ 16 des Sächsischen Disziplinargesetzes vom 10. April 2007 [SächsGVBl. S. 54], das

zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 [SächsGVBl. S. 198] geändert worden ist). Nicht anzugeben sind ferner Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

## 5. Persönliche Eignung

- a) Zum Nachweis der persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes haben die für eine Einstellung vorgesehenen Bewerber, die am 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, und die nach der Ernennung zu dem in § 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c bis e des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, genannten Personenkreis gehören werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig waren. Als Muster soll die in **Anlage 3** beigefügte Erklärung verwendet werden. § 29 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 496) geändert worden ist, bleibt unberührt.
- b) Alle für eine Einstellung vorgesehenen Bewerber sind über ihre Pflicht zur Verfassungstreue zu belehren und haben schriftlich zu erklären, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen und sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zu ihnen bekennen und für ihre Einhaltung eintreten werden. Als Muster ist der in **Anlage 4** beigefügte Vordruck zu nutzen.

## 6. Gesundheitliche Eignung

Die gesundheitliche Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird nach § 4 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes auf Grund einer Untersuchung eines Amtsarztes, Polizeiarztes, anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines nicht beamteten Facharztes nach Maßgabe der VwV Gutachten und Zeugnisse vom 11. Mai 2015 (SächsABl. S. 865), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 422), festgestellt. Diese Untersuchung soll vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf stattfinden, wenn die spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen ist, die Art der Ausbildung besondere Anforderungen an die Dienstfähigkeit stellt oder dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Dienstherr trägt die Kosten der Untersuchung nach Maßgabe der Nummer 8.4 der VwV Gutachten und Zeugnisse; sie sind von der Dienststelle zu tragen.

## 7. Höchstaltersgrenzen

Die Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Sächsischen Beamtengesetzes) ist mit Ausnahme der in § 7 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes genannten Fälle bei jeder Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe oder auf Lebenszeit zu beachten. Dies gilt sowohl für eine erstmalige als auch für eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis. Die Altersgrenze findet keine Anwendung für die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis anderer Art oder bei einer Versetzung des Beamten.

## 8. Nachweise

Der Bewerber hat die für die Begründung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Nachweise, insbesondere Zeugnisse, im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

## 9. Rückgabe von Unterlagen, Löschung von Bewerberdaten

Originale, insbesondere öffentliche Urkunden von Bewerbern, die bei der Einstellung nicht berücksichtigt wurden, sind unverzüglich zurückzugeben. Andere Unterlagen, insbesondere etwaige Fotokopien dieser Unterlagen, ärztliche Zeugnisse, der Personalbogen und das vorgelegte Führungszeugnis oder eine eingeholte unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister sind zu vernichten. In automatisierten Dateien gespeicherte Daten von Bewerbern sind mit Rückgabe der Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch nach Ablauf von

13 Monaten zu löschen. Eine andere Verfahrensweise ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Bewerbers zulässig. § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, bleibt unberührt.

## **10. Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung**

Werden personenbezogene Daten über einen Bewerber bei ihm selbst oder bei einem Dritten erhoben, ist der Bewerber nach Maßgabe der Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) über die gespeicherten Daten zu informieren. Zu diesem Zweck sollen durch die personalverwaltende Stelle Informationsblätter mit der Eingangsbestätigung an den Bewerber versendet werden. Zusätzlich soll die Stellenausschreibung bereits einen Hinweis auf die Verarbeitung von Bewerberdaten enthalten.

## **II.**

### **Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit (§ 10 des Beamtenstatusgesetzes, Probezeit)**

#### **1. Bewährung in der Probezeit**

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf nur berufen werden, wer sich in einer Probezeit bewährt hat (§ 10 Satz 1, § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes). Vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 26 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 18 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 [SächsGVBl. S. 485], die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 714] geändert worden ist) ist deshalb zu prüfen, ob sich der Beamte hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Ämter der vorgesehenen Laufbahn bewährt hat (§ 2 Absatz 4, § 5 Absatz 7 der Sächsischen Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504).

#### **2. Verlängerung der Probezeit**

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden (§ 26 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes), soll diese unter Beachtung des § 18 Absatz 3 der Sächsischen Laufbahnverordnung oder anderer laufbahnrechtlicher Vorschriften verlängert werden, wenn die Bewährung in einer verlängerten Probezeit wahrscheinlich ist; der Beamte ist vorher anzuhören. Die Verlängerung der Probezeit ist dem Beamten vor Beendigung der regelmäßigen Probezeit oder, wenn zu dem Zeitpunkt noch keine ausreichenden Erkenntnisse für die Entscheidung vorliegen, unverzüglich danach innerhalb einer den Umständen des Einzelfalles angemessenen Frist unter Angabe der Gründe und unter Festlegung der zeitlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Rahmen der zulässigen Höchstdauer ist eine wiederholte Verlängerung möglich.

#### **3. Feststellung der Bewährung**

- a) Die Bewährung in der Probezeit wird im Wege der Probezeitbeurteilung nach Maßgabe der Sächsischen Beurteilungsverordnung festgestellt.
- b) Die Feststellung der Bewährung in der Probezeit setzt außerdem voraus, dass am Ende der Probezeit keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beamten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Bei konkreten Zweifeln (zum Beispiel erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten) ist rechtzeitig vor dem Ende der Probezeit ein amts- oder polizeiärztliches Zeugnis einzuholen und zu prüfen, ob der Beamte die gesundheitliche Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in seiner Laufbahn besitzt. Der Dienstherr ist bei unveränderter Sachlage an seine Bewertung der gesundheitlichen Eignung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe gebunden. War eine Erkrankung bereits vor der Begründung des Be-

amtenverhältnisses auf Probe bekannt, darf die gesundheitliche Eignung bei der anstehenden Ernennung auf Lebenszeit nur dann im Hinblick auf diese Erkrankung verneint werden, wenn sich die Grundlagen ihrer Bewertung inzwischen geändert haben.

- c) Wird diese Feststellung nicht unverzüglich nach Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Probezeit getroffen oder treten Eignungsmängel erst nach Ablauf der Probezeit auf, kann der Beamte wegen mangelnder Eignung nicht mehr entlassen werden. Auf Ziffer VI Nummer 9 Buchstabe b wird hingewiesen.

### III.

#### **Form und Wirksamkeit der Ernennung (§ 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 8 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes)**

##### **1. Ernennungsurkunde**

- a) Der Beamte erhält in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, § 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes eine Ernennungsurkunde. Der Wortlaut der Ernennungsurkunde ergibt sich aus § 8 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes. Die Urkunde muss den Urkundenadressaten sowie die ausfertigende Behörde bezeichnen, wobei eine personalisierende Form („Der Staatsminister des ...“) genügt.

##### b) Wortlaut

- aa) Die bei der Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes) auszuhändigende Ernennungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“, oder „auf Zeit für die Dauer von ...“ oder „auf Zeit bis zum ...“. (**Anlage 5**, Muster 1 bis 4) enthalten. Bei

aaa) der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes),

bbb) der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes) oder

ccc) der Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes)

sollen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht in die Ernennungsurkunde aufgenommen werden (**Anlage 5**, Muster 2 bis 4).

- bb) Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, enthält die Ernennungsurkunde keinen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz.

##### c) Amts- oder Dienstbezeichnung

- aa) In die Ernennungsurkunde ist die Amtsbezeichnung einzusetzen, bei der Ernennung zum Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung, die in einer Besoldungsordnung oder in einer sonstigen Vorschrift für das zu verleihende Amt oder die Tätigkeit, die dem Beamten übertragen werden soll, vorgesehen ist. Staatlich verliehene Titel und akademische Grade können in der gebräuchlichen Abkürzung in die Urkunde aufgenommen werden.

- bb) Ist der zu Ernennende bereits Beamter, ist auch seine bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Ist er Beamter eines anderen Dienstherrn, so ist

die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung mit einem auf dieses Dienstverhältnis hinweisenden Zusatz (zum Beispiel „*im Dienst des ...*“) zu versehen, wenn sich dieser Hinweis nicht aufgrund der Fassung der bisherigen Amts- oder Dienstbezeichnung erübrigt (zum Beispiel bei der Ernennung eines Stadtinspektors zum Regierungsinspektor).

- cc) Ist bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen, kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz angegeben werden.
- d) Besoldungsgruppe, Amtszulage
  - aa) Wird ein Amt mit einer Amtsbezeichnung verliehen, die in einer Besoldungsordnung oder in einer sonstigen Vorschrift für das zu verleihende Amt oder die Tätigkeit mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist, ist in der Urkunde nach der Amtsbezeichnung die Besoldungsgruppe anzufügen.
  - bb) Wird ein Amt mit Amtszulage verliehen, sind neben der Angabe der Besoldungsgruppe nach Satz 1 zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen.

## **2. Beamte auf Zeit**

Beamten auf Zeit ist im Falle der Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit erneut eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.

## **3. Wirksamkeit der Ernennung**

Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam. Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden, sind in die Ernennungsurkunde nach dem Namen die Wörter „*mit Wirkung vom ...*“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam (§ 8 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes).

## **4. Unterzeichnung**

Wird die Ernennungsurkunde nicht durch den Behördenleiter, sondern durch einen zur Vertretung befugten Beschäftigten unterzeichnet, so sind beim Namen des Unterzeichnenden ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz („*in Vertretung [i. V.]*“) und seine Amtsbezeichnung einzufügen. Die Ernennungsurkunde ist eigenhändig zu unterzeichnen.

## **5. Aushändigung der Ernennungsurkunde**

- a) Die Ernennungsurkunde ist grundsätzlich persönlich durch den Behördenleiter oder eine von ihm beauftragte Person, gegebenenfalls durch einen Beauftragten einer anderen Behörde im Wege der Amtshilfe, auszuhändigen. Zum Nachweis der Aushändigung der Urkunde ist der Zeitpunkt der Aushändigung durch eine vom Beamten zu unterzeichnende Empfangsbestätigung aktenkundig festzuhalten.
- b) Ist die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht möglich, kann die Ernennungsurkunde ausnahmsweise dem zu Ernennenden durch die Post mittels eigenhändig zuzustellendem eingeschriebenem Brief mit Rückschein (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 [BGBl. I S. 2354], das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745] geändert worden ist) zugestellt werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der zu Ernennende seiner Ernennung zustimmt. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde an eine bevollmächtigte Person des zu Ernennenden ist nicht zulässig.

## **6. Einweisung in eine Planstelle**

- a) Der Beamte, dem ein Amt verliehen wird, ist von der für die Ernennung zuständigen Behörde in eine Planstelle einzuweisen. Der Beamte soll in eine seinem Amt entsprechende Planstelle eingewiesen werden, auch wenn die Einweisung im Wege der Unterbesetzung erfolgt. Die Einweisung ist dem Beamten unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Einweisung wirksam werden soll, schriftlich mitzuteilen. Hierfür soll folgender

Wortlaut verwendet werden: „Sie werden mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... bei Kapitel ... des Staatshaushaltsplanes eingewiesen.“

- b) Die Vorschriften über die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle bei Beförderungen (§ 49 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 [SächsGVBl. S. 153], die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 782] geändert worden ist) bleiben unberührt.

## **7. Änderung der Amtsbezeichnung**

- a) Wird einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen und ist damit kein Wechsel der Laufbahngruppe verbunden, ist dem Beamten die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Mitteilung muss die neue Amtsbezeichnung des Beamten enthalten.
- b) Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, ist dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

## **IV.**

### **Versetzung, Dienstherrnwechsel über den Landesbereich hinaus (§ 32 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 15 des Beamtenstatusgesetzes)**

#### **1. Versetzung von einem anderen Dienstherrn**

- a) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Freistaates Sachsen versetzt, so erhält er von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung. Hierfür soll folgender Wortlaut verwendet werden:

*„Auf Grund ... sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf Probe/auf Lebenszeit ... mit Wirkung vom ... in den Dienst des Freistaates Sachsen übergetreten.*

*Sie führen die Amtsbezeichnung ... und werden mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... bei Kapitel ... des Staatshaushaltsplanes eingewiesen.“*

- b) Entsprechendes gilt bei Versetzungen aus einem anderen Bundesland oder vom Bund nach § 15 des Beamtenstatusgesetzes. In den Fällen des § 15 des Beamtenstatusgesetzes ist der Beamte zusätzlich zu ernennen, wenn sich mit dem neuen Amt auch das Grundgehalt ändert (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes). Ziffer V Nummer 6 ist zu beachten.

#### **2. Wirksamkeit der Versetzung**

Eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tag der Bekanntgabe an den Beamten wirksam. Entsprechendes gilt bei einer Versetzung zum Freistaat Sachsen.

#### **3. Gesundheitliche Eignung**

Bestehen bei einer beabsichtigten Versetzung eines Beamten von einem anderen Dienstherrn zum Freistaat Sachsen Zweifel an dessen gesundheitlicher Eignung (zum Beispiel erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten), ist die Untersuchung durch einen Amtsarzt, Polizeiarzt oder durch einen anderen beamteten Arzt zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zu veranlassen. Ziffer I Nummer 6 gilt entsprechend. Die Einsichtnahme in die beim abgebenden Dienstherrn geführte Personalakte des Beamten bedarf grundsätzlich dessen Einwilligung.

#### **4. Einvernehmen des bisherigen Dienstherrn**

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Übertritt von einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen einvernehmlich mit dem bisherigen Dienstherrn im Wege der Versetzung erfolgt. Bei der Entscheidung über den Versetzungsantrag sind ne-



ben den dienstlichen auch die persönlichen Interessen des Beamten angemessen zu berücksichtigen. Auf § 15 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 39 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Sächsischen Beamtengesetzes wird hingewiesen.

## 5. Aufteilung der Versorgungslasten

Auf die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel beziehungsweise Übernahme von Beamten und Richtern anderer Dienstherrn vom 16. Dezember 2010 (MBI.SMF 2011 S. 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI.SDr. S. S 378) wird hingewiesen.

## V.

### Diensteid

#### (§ 63 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 38 des Beamtenstatusgesetzes)

Der Diensteid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen von ihm damit Beauftragten abzunehmen. Mehrere Beamte können gleichzeitig vereidigt werden.

### 1. Belehrung

Vor der Leistung des Diensteides ist dem zu Vereidigenden der Inhalt des Diensteides bekanntzugeben und auf dessen Bedeutung sowie gegebenenfalls auf die Folgen einer Eidesverweigerung (Nummer 5) hinzuweisen.

### 2. Eidesformel

Der Diensteid wird durch Nachsprechen der vorgeschriebenen Eidesformel (**Anlage 6**) geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand erheben.

### 3. Korruptionsbelehrung

Nach Maßgabe von Ziffer V Nummer 1 Buchstabe a der VwV Anti-Korruption vom 11. Dezember 2015 (SächsABI. S. 1847), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 346), sollen Beamte im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteides über den Unrechtsgehalt, die dienstrechtlichen Folgen der Korruption sowie über einschlägige Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen belehrt werden. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

### 4. Niederschrift

- a) Über jede Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen (**Anlage 6**). Die Niederschrift ist von dem Beamten, der den Diensteid geleistet hat, sowie von demjenigen, der den Diensteid abgenommen hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.
- b) Erklärt der Bewerber bereits vor Übernahme in das Beamtenverhältnis, dass er der Pflicht zur Eidesleistung nicht nachkommen wird, darf er nicht zum Beamten ernannt werden.

### 5. Eidesverweigerung

- a) Wird der vorgeschriebene Diensteid verweigert, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist zu den Personalakten zu nehmen.
- b) Die Eidesverweigerung ist ein zwingender Entlassungsgrund nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes. Die Entlassung tritt mit der Zustellung der Entlassungsverfügung ein (§ 44 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes). Dem Beamten ist bis zur Entlassung die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten (§ 39 des Beamtenstatusgesetzes).

### 6. Diensteid bei Wiederberufung oder Versetzung

- a) Frühere Beamte haben bei Wiederberufung in das Beamtenverhältnis den Diensteid

erneut abzuleisten. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte früher bereits in einem Beamtenverhältnis zum selben Dienstherrn stand.

- b) Ein Diensteid ist ebenfalls abzuleisten, wenn der Beamte von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des Sächsischen Beamtengesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird. Ein neuer Diensteid ist hingegen nicht abzuleisten, wenn der Beamte innerhalb des Geltungsbereiches des Sächsischen Beamtengesetzes versetzt wird.

## VI.

### **Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40 ff. des Sächsischen Beamtengesetzes, § 21 des Beamtenstatusgesetzes)**

#### **1. Urkunde**

- a) Der Beamte erhält eine Urkunde (**Anlage 7**, Muster 1 bis 3) über die Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn er
  - aa) kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt oder
  - bb) in den Ruhestand versetzt wird (§§ 51, 52 des Sächsischen Beamtengesetzes).
- b) In den Fällen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Urkunde die Verfügung im Sinne von § 56 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes.
- c) Wird der Beamte ohne eigenen Antrag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt (§ 52 des Sächsischen Beamtengesetzes), erhält der Beamte außerdem eine besondere Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand. Die Urkunde hat in diesem Fall nur deklaratorische Bedeutung; sie soll erst ausgehändigt werden, wenn die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand Bestandskraft erlangt hat.

#### **2. Beginn des Ruhestandes**

Wird nach § 58 oder § 56 des Sächsischen Beamtengesetzes ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes festgesetzt, sind in die Urkunde nach dem Namen die Worte „mit dem Ablauf des ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

#### **3. Schriftliche Mitteilung, Entlassungsverfügung**

In anderen als den in Ziffer VI Nummer 1 genannten Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses erhält der Beamte eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens. In den Fällen des § 23 des Beamtenstatusgesetzes ist eine Entlassungsverfügung erforderlich, die dem Beamten zuzustellen ist (§ 44 des Sächsischen Beamtengesetzes).

#### **4. Anerkennung der geleisteten Dienste**

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der Dank für die dem Freistaat Sachsen geleisteten Dienste auszusprechen, wenn Führung und Leistungen des Beamten dies rechtfertigen. In der Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses wird der Dank in der Regel durch folgenden Zusatz ausgesprochen: „Für die dem Freistaat Sachsen geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm/ihr Dank und Anerkennung aus.“

#### **5. Anzeigepflicht**

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist auf die Anzeigepflicht gemäß § 110 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes hinzuweisen.

#### **6. Beteiligung des Personalrates**

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand sowie der Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf hat der Personalrat gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 und 14, Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570) mitzubestimmen, wenn der Beamte dies beantragt. Der Beamte ist über sein Antragsrecht zu unterrichten.

## **7. Entlassungsverbote**

Die Entlassungsverbote der §§ 22 und 26 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die durch die Verordnung vom 15. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 597) geändert worden ist, sowie § 9 Absatz 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, sind zu beachten.

## **8. Entlassung eines Beamten auf Widerruf**

### **(§ 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes)**

- a) Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes ist ein Beamter auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihm das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung schriftlich bekannt gegeben wird (§ 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes). Die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen von § 22 Absatz 1 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest (§ 40 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes).
- b) Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gemäß § 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes oder entsprechender laufbahnrechtlicher Vorschriften ist vom rechtlichen Bestand der Prüfungsentscheidung unabhängig. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf besteht also weder fort noch lebt es rückwirkend wieder auf, wenn die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfung später zu Gunsten des Prüflings rechtskräftig aufgehoben wird.

## **9. Entlassung eines Beamten auf Probe**

### **(§ 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes)**

- a) Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes  
Die Entlassung eines Beamten auf Probe nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes ist nur nach Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 43 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit §§ 21 bis 30 des Sächsischen Disziplinargesetzes zulässig.
- b) Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (Nichtbewährung in der Probezeit)
  - aa) Probezeit ist die laufbahnrechtliche Probezeit einschließlich einer etwaigen Verlängerung nach § 26 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 18 Absatz 3 der Sächsischen Laufbahnverordnung oder der entsprechenden laufbahnrechtlichen Vorschriften.
  - bb) Die Entlassung wegen Nichtbewährung „in der Probezeit“ ist im Regelfall bei Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit auszusprechen. Die Nichtbewährung wird durch die für die Ernennung zuständige Stelle (§ 42 des Sächsischen Beamtengesetzes) eigenverantwortlich festgestellt. Diese soll sich für ihre Meinungsbildung auf die dienstlichen Beurteilungen oder Berichte der Vorgesetzten stützen.
  - cc) Der Beamte auf Probe ist durch den Dienstvorgesetzten rechtzeitig auf eine eventuelle Entlassung hinzuweisen; es ist ihm Gelegenheit zu geben, vorhandene Bewährungsmängel abzustellen.
  - dd) Entlässt der Dienstherr den Probebeamten nicht spätestens mit Abschluss der laufbahnrechtlichen Probezeit wegen mangelnder Bewährung, kann er ihm aus diesem Grund die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Ablauf der für die Probestatusdienstzeit vorgesehenen Frist nicht mehr verwehren.

- ee) Die Entlassung kann auch schon vor Ablauf der Probezeit verfügt werden, wenn die mangelnde Bewährung endgültig feststeht und nicht behebbar erscheint.
- ff) Soll die Entlassung allein wegen mangelnder gesundheitlichen Eignung erfolgen, ist die Entlassung nur zulässig, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist (§ 23 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes). Für die anderweitige Verwendung eines Probebeamten kommt es darauf an, ob der Betroffene noch für einen ausreichend großen Teil der Dienstposten der gesamten bisherigen Laufbahn oder für eine andere Laufbahn, für die der Beamte die Befähigung besitzt oder voraussichtlich erwerben wird, mit insgesamt geringeren gesundheitlichen Anforderungen gesundheitlich geeignet ist. Ziffer VII Nummer 5 Buchstabe a, c und d gelten entsprechend.

## VII.

### **Versetzung eines Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§§ 49 ff. des Sächsischen Beamtengesetzes)**

#### **1. Vorrang von Präventionsmaßnahmen**

- a) Der Dienstvorgesetzte hat im Vorfeld und rechtzeitig die in der Aufrechterhaltung ihrer Dienstfähigkeit gefährdeten Beamten sowie etwaige Ursachen, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit führen können, zu ermitteln und präventive Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- b) Als Präventionsmaßnahmen kommen unter anderem in Betracht:
  - aa) Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements nach Maßgabe des § 167 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist,
  - bb) konsequente Anwendung des § 52 Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes (Rehabilitation vor Versorgung),
  - cc) Mitarbeitergespräche,
  - dd) Motivationsmaßnahmen,
  - ee) medizinisch notwendige Kurmaßnahmen,
  - ff) Anti-Stressprogramme,
  - gg) psychologische Hilfestellungen,
  - hh) Umschulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen,
  - ii) Umsetzungen in gleichwertige Tätigkeiten als personalwirtschaftliches Steuerungsinstrument.

#### **2. Begriff der Dienstunfähigkeit**

Beamte sind dienstunfähig, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten ihres abstrakt-funktionellen Amtes dauernd unfähig sind (§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes). Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von einem Zeitraum von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb sechs Monaten wieder voll hergestellt ist (§ 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 49 des Sächsischen Beamtengesetzes).

#### **3. Feststellung der Dienstunfähigkeit**

- a) Die Prüfung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Beamten ist zügig durchzuführen

ren.

- b) Für die Prüfung der Dienstunfähigkeit ist der Dienstvorgesetzte zuständig (§ 52 Absatz 1, § 2 Absatz 2 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes).
- c) Bleiben die Präventionsmaßnahmen erfolglos, ist nach strengen Maßstäben die Dienstfähigkeit des Beamten im Einzelfall und die Unabweisbarkeit einer Versetzung in den Ruhestand zu prüfen. Vor der Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand nach §§ 49 ff. des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes hat der Dienstvorgesetzte oder ein von ihm beauftragter Bediensteter dem betroffenen Beamten ein persönliches Gespräch anzubieten, um einen aktuellen persönlichen Eindruck und gegebenenfalls weitere Informationen zu erhalten. Dieses Gespräch soll auch der Vorbereitung einer späteren Entscheidung über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Betroffenen dienen. Schon in diesem Gespräch sollen gegebene Einschränkungen der Dienstausübung festgehalten werden. Die Beteiligten des Gespräches und der Gesprächsinhalt sind aktenkundig zu machen.
- d) Zweifel an der Dienstfähigkeit sind berechtigt, wenn hierfür hinreichend konkrete tatsächliche Umstände vorliegen. Dies ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, der betroffene Beamte sei dienstunfähig. Nicht erforderlich sind Erkenntnisse darüber, ob die entstandenen Zweifel an der Dienstfähigkeit begründet sind.
- e) Die Untersuchungsanordnung muss bestimmten formellen und inhaltlichen Anforderungen genügen, die sich danach richten, ob die Zweifel auf § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes oder § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 49 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes gestützt werden.
- f) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss die Untersuchungsanordnung
  - aa) die tatsächlichen Umstände angeben, die die Zweifel begründen, und
  - bb) Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung dürfen nicht dem Arzt überlassen bleiben. Die Behörde muss sich, soweit erforderlich nach sachkundiger amtsärztlicher Beratung, zumindest in den Grundzügen klarwerden, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind.
  - cc) Die Angaben zu den tatsächlichen Umständen und zur Art und dem Umfang der ärztlichen Untersuchung müssen für den Beamten nachvollziehbar sein und ihm die Prüfung ermöglichen, ob die angeführten Gründe tragfähig sind und daher die Untersuchungsanordnung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtmäßig ist.
- g) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes muss die Untersuchungsanordnung keine über die Dauer der krankheitsbedingten Fehlzeiten hinausgehende Gründe für die Untersuchung enthalten. Die Behörde muss insbesondere nicht darlegen, dass und warum die zugrundeliegenden Erkrankungen Zweifel an der Dienstfähigkeit des Beamten begründen. Die Untersuchungsanordnung kann auch dann auf § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes gestützt werden, wenn die Behörde über die reinen Fehlzeiten hinausgehende Erkenntnisse über die Erkrankung(en) hatte oder hätte gewinnen können. Die Beschäftigungsdienststellen sollen Erkrankungen spätestens nach einer Dauer von drei Monaten der personalverwaltenden Stelle mitteilen. In Fällen, in denen eine dreimonatige Erkrankung vorliegt und die Wiederaufnahme des Dienstes nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten sechs Monate zu erwarten ist, soll eine amtsärztliche Untersuchung oder eine sonstige ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte nach Ablauf der in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 49 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes genannten Frist von sechs Monaten nicht, Maßnahmen zur Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu treffen, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

- h) Der Untersuchungsauftrag soll in den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Beamtenstatusgesetzes der untersuchenden Stelle unmittelbar zugeleitet werden und eine konkrete Beschreibung möglicher anderweitiger Verwendungen beinhalten. Im Übrigen gilt für die ärztliche Untersuchung Ziffer I Nummer 6 entsprechend.

#### **4. Mitwirkungspflicht des Beamten**

- a) Bei Zweifeln am Vorliegen der Dienstfähigkeit hat sich der Beamte ärztlich untersuchen zu lassen, vergleiche § 52 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes.
- b) Soweit es für die sachgerechte Entscheidung des Dienstvorgesetzten erforderlich ist, ist der zu untersuchende Beamte aufgrund seiner dienstrechtlichen Treuepflicht zu Mitwirkungshandlungen, wie zum Beispiel der (gegebenenfalls teilweisen) Entbindung eines ärztlichen Gutachters oder eventuell zugezogenen Fachgutachters von der Schweigepflicht, der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von fachärztlichen Zeugnissen verpflichtet (vergleiche Nummer 7.9 der VwV Gutachten und Zeugnisse). Die dienstrechtliche Treuepflicht gebietet, dass der Betroffene an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirkt. Je zweifelhafter ein Fall ist, umso höhere Anforderungen sind an die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Mitwirkungspflichten zu stellen.
- c) Der Dienstvorgesetzte weist den Beamten auf seine Mitwirkungspflichten und auf die möglichen Folgen einer Unterlassung der gebotenen Mitwirkungshandlungen hin.
- d) Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes, kann er so behandelt werden, als wäre seine Dienstunfähigkeit festgestellt worden (§ 52 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes).

#### **5. Vorrang anderer dienstrechtlicher Maßnahmen vor einer Versetzung in den Ruhestand.**

- a) Anderweitige Verwendung
- aa) In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist (§ 26 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes). Es besteht kein Ermessen.
- bb) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ist ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden (§ 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes).
- cc) In Betracht kommt nur die Übertragung von Ämtern innerhalb derselben Laufbahngruppe.
- dd) Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung und aus Gründen der Fürsorge muss das vorgesehene Amt zumutbar sein. Es ist zu prüfen, ob ein Amt einer Laufbahn zur Verfügung steht, für die der Beamte bereits die Befähigung besitzt, oder deren Befähigung er aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, erworben hat (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes, § 25 Absatz 2 der Sächsischen Laufbahnverordnung). Ist dies nicht der Fall, soll es sich nach Möglichkeit um eine der bisherigen Laufbahn nach Art der Tätigkeit zumindest teilweise vergleichbare Laufbahn handeln. Vorbildung und bisherige Tätigkeit sind zu berücksichtigen.
- ee) Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen (§ 26 Absatz 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes). Bei der Bestimmung von Art, Umfang und Inhalt der Qualifizierung sind Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und

die bisherigen beruflichen Tätigkeiten des Beamten zu berücksichtigen (§ 25 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung).

b) Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit

aa) Ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich, kann dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist (§ 26 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes).

bb) Die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit liegt im Ermessen des Dienstherrn. Hierbei sind insbesondere das öffentliche Interesse an der weiteren Beschäftigung des Beamten und der Grundsatz der Weiterverwendung vor Ruhestand mit dem Recht des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung sowie dessen Interesse an der Versetzung in den Ruhestand abzuwägen. Die geringere Wertigkeit ergibt sich aus der Zuordnung zu einer niedrigeren Besoldungsgruppe.

cc) Für die Zumutbarkeit ist auf die Verhältnisse des Einzelfalls und den konkreten Dienstposten abzustellen. Die gesundheitliche Eignung für die geringerwertige Tätigkeit ist zu berücksichtigen. Die geringerwertige Tätigkeit ist regelmäßig zumutbar, wenn sie sich auf derselben Funktionsebene wie das bisherige Amt befindet. Die geringerwertige Tätigkeit wird regelmäßig nicht mehr als eine Besoldungsgruppe unter der bisherigen Tätigkeit liegen. Liegt ein ausdrückliches Einverständnis des Beamten mit der geringerwertigen Tätigkeit vor, ist die Zumutbarkeit unabhängig von der Besoldungsgruppe gegeben.

dd) Der Beamte behält sein bisheriges statusrechtliches Amt.

c) Ermittlung anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten oder einer geringerwertigen Tätigkeit

Die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung oder die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit ist grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen: Die Suche nach einem geeigneten Dienstposten innerhalb der bisherigen oder einer anderen Laufbahn muss sich auf den gesamten Bereich des Dienstherrn unter Einbeziehung der in absehbarer Zeit, innerhalb von sechs Monaten, neu zu besetzenden Dienstposten erstrecken und muss gegebenenfalls konkrete Nachfragen bei den abgefragten Stellen umfassen. Nicht ausreichend ist die Einräumung einer Verschweigungsfrist, nach deren Ablauf die anfragende Behörde bei fehlender Rückmeldung von einer Fehlanzeige ausgeht. Die anderen Behörden sind nicht verpflichtet, personelle oder organisatorische Änderungen vorzunehmen, um eine Weiterverwendung zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Suche entfällt, wenn ihr Zweck im konkreten Einzelfall von vorneherein nicht erreicht werden kann. Das ist der Fall, wenn der Beamte auf absehbare Zeit oder auf Dauer keinerlei Dienst leisten kann. Eine generelle Dienstunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Erkrankung von solcher Art oder Schwere ist, dass der Beamte für sämtliche Dienstposten der betreffenden oder einer anderen Laufbahn, in die er wechseln könnte, ersichtlich gesundheitlich ungeeignet ist.

d) Aktenkundigkeit der Versetzung in den Ruhestand

Da eine anderweitige Verwendung oder die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit Vorrang vor einer Versetzung in den Ruhestand hat, sind die Gründe für eine dennoch vorgesehene Versetzung in den Ruhestand aktenkundig festzuhalten.

## 6. Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen wegen Dienstunfähigkeit aufgrund ihrer Behinderung nur in den Ruhestand versetzt werden, wenn festgestellt ist, dass sie auch bei jeder möglichen Rücksichtnahme nicht fähig sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. § 178 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Anhörung der Schwerbehindertenvertre-

tung) ist zu beachten. Die Schwerbehindertenvertretung ist alsbald nach der Mitteilung an den Beamten über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand anzuhören.

#### **7. Zustimmungsvorbehalt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedarf bei Staatsbeamten gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, soweit nicht der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre. Auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zustimmung gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vom 27. Juni 2019 (SächsABl. S. 997) wird verwiesen.

#### **8. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 51 des Sächsischen Beamtengesetzes)**

Der Antrag des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand soll schriftlich gestellt werden. Wird der Antrag mündlich gestellt, ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen. Der Antrag darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Für die Erklärung, dass der Beamte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens für dauernd unfähig gehalten wird, seine Dienstpflichten zu erfüllen, ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte zuständig.

#### **9. Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag (§ 52 des Sächsischen Beamtengesetzes)**

- a) Die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten zuzustellen und soll den in Betracht kommenden Dienststellen nachrichtlich mitgeteilt werden. Die Bearbeitungszeit zwischen der Mitteilung über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand und der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand ist möglichst kurz zu halten. Der Beamte ist über die Möglichkeit, Einwendungen nach § 52 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes zu erheben, zu belehren.
- b) Werden vom Beamten Einwendungen erhoben und wird darauf hin das Verfahren fortgeführt, ist mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung nach § 52 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes einzubehalten. Hierzu ist das Landesamt für Steuern und Finanzen umgehend nach der Mitteilung der Entscheidung an den Beamten zu informieren.

#### **10. Beteiligung des Personalrates**

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand unterliegt auf Antrag des Beamten der Mitbestimmung des Personalrates (§ 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes). Der Beamte ist in der Mitteilung nach § 52 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

#### **11. Abschluss des Verfahrens über die Versetzung in den Ruhestand**

- a) Die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten zuzustellen und soll nach Möglichkeit unmittelbar der aushändigenden Stelle zugeleitet werden.
- b) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, ist das Verfahren einzustellen und die Entscheidung dem Beamten zuzustellen (§ 52 Absatz 4 Satz 4 und 5 des Sächsischen Beamtengesetzes).



## VIII.

### **Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes)**

#### **1. Reaktivierungsaufforderung**

- a) Steht zur Überzeugung der Ernennungsbehörde auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nach § 53 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit fest, ist dem Ruhestandsbeamten mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihn unter Wahrung seines früheren allgemeinen Rechtsstandes (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe) erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, welches Amt ihm übertragen werden soll und mit welchem Endgrundgehalt es verbunden ist, wann und wo der Dienst angetreten werden soll.
- b) Die Mitteilung (Reaktivierungsaufforderung) hat auch eine begründete Feststellung der Dienstfähigkeit, einen Hinweis auf den Verlust der Versorgungsbezüge zu enthalten, falls der Ruhestandsbeamte schuldhaft der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt (§ 69 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970, 1045], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 [SächsGVBl. S. 496] geändert worden). Auf § 75 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes wird hingewiesen. Die oberste Dienstbehörde ist über die Weigerung unverzüglich zu unterrichten.

#### **2. Ernennung**

Die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis bedarf einer förmlichen Ernennung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (Einstellung) ist zu beachten. § 7 des Sächsischen Beamtengesetzes findet keine Anwendung, da das frühere Beamtenverhältnis nach der vorrangigen Sonderregelung des § 29 Absatz 6 des Beamtenstatusgesetzes als fortgesetzt gilt.

#### **3. Angemessene Übergangsfrist**

Soll ein Ruhestandsbeamter, der inzwischen in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis getreten ist oder eine sonstige berufliche Tätigkeit aufgenommen hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist ihm für den Dienstantritt eine angemessene Frist einzuräumen.

#### **4. Antrag**

Ein Antrag gemäß § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist vom Ruhestandsbeamten schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

#### **5. Nachuntersuchung**

- a) Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Ruhestandsbeamten vor, kann die Ernennungsbehörde ein Gutachten eines Amtsarztes, Polizeiarztes, anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines nicht beamteten Facharztes über die Dienstfähigkeit einholen (§ 29 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes). Ein Gutachten soll eingeholt werden, wenn in dem ärztlichen Zeugnis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eine Nachuntersuchung empfohlen wird (Nummer 2.4.3 Satz 8 VwV Gutachten und Zeugnisse) oder unabhängig von dem ärztlichen Gutachten nach der Versetzung in den Ruhestand andere Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bekannt werden, die nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes einen Einsatz in der früheren oder einer anderen Laufbahn ermöglichen. Ziffer VII Nummer 5 gilt entsprechend. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, kann von der Einholung eines Gutachtens nur in engen Ausnahmefällen abgesehen werden. Eine Nachuntersuchung ist insbesondere bei irreversibler Dienstunfähigkeit oder bei aussagekräftigen privatärztlichen Befunden entbehrlich.
- b) Der Beamte ist verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wieder-

herstellung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen (§ 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes) und bei der Erstellung des Gutachtens mitzuwirken (§ 53 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes). Der Ruhestandsbeamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft entgegen § 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder entgegen § 53 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nicht mitwirkt (§ 75 Nummer 2 und 3 des Sächsischen Beamtengesetzes).

## IX.

### **Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand (§ 54 des Sächsischen Beamtengesetzes)**

Die Regelungen der Ziffern VI. und VII. gelten entsprechend.

## X.

### **Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes)**

#### **1. Begriff der begrenzten Dienstfähigkeit**

Eine begrenzte Dienstfähigkeit liegt vor, wenn Beamte unter Beibehaltung ihres Amtes ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Der Beamte muss infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch weiter mindestens zu 50 Prozent auf Dauer fähig sein.

#### **2. Vorrang der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringwertigen Tätigkeit**

Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Dienstposten nicht möglich ist, sind vor einer eingeschränkten Verwendung des Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringwertigen Tätigkeit zu prüfen und auszuschöpfen.

#### **3. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit**

- a) Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich die Feststellung einer teilweisen Dienstunfähigkeit. Sie ist daher entsprechend dem Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag zu treffen (§§ 50, 52 des Sächsischen Beamtengesetzes). Das Verfahren kann auf Antrag des Beamten eingeleitet werden.
- b) Wenn der Dienstvorgesetzte Anhaltspunkte für eine nicht mehr uneingeschränkte Dienstfähigkeit des Beamten hat, ist eine amtsärztliche Untersuchung des Beamten zu veranlassen.
- c) Die Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 27 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes) ist notwendiger Bestandteil der abschließenden Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Als Zeitpunkt der inneren Wirksamkeit des Verwaltungsaktes, durch den die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt und die Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt wird, kann entsprechend § 56 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes der Ablauf des Monats bestimmt werden, in dem der Bescheid dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.
- d) Beamte verbleiben in ihrem statusrechtlichen Amt und werden grundsätzlich in ihrer bisherigen Tätigkeit verwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt entspricht, ist an die Zustimmung des Beamten gebunden (§ 27 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes). Auch mit Zustimmung des Beamten soll in der Regel nur eine Funktion übertragen werden, die in ihrer Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit entspricht.

- e) Die Herabsetzung der Arbeitszeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit unterliegt auf Antrag des Beamten der Mitbestimmung des Personalrates (§ 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes). Der Beamte ist über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand auf sein Antragsrecht hinzuweisen.
- f) Ziffer VII Nummer 1 bis 6 und 11 gilt entsprechend.

## XI.

### **Führen der Amtsbezeichnung (§ 85 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenengesetzes)**

Die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel mit dem Zusatz „*außer Dienst (a.D.)*“ zu führen, kann entlassenen Beamten erteilt werden, die als Beamte eine langjährige, in der Regel mindestens zehnjährige, Dienstzeit zurückgelegt oder bei kürzerer Dienstzeit so außergewöhnliche Verdienste erworben haben, dass die Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung als besondere Auszeichnung gerechtfertigt erscheint. Es muss ausgeschlossen sein, dass der entlassene Beamte die Amtsbezeichnung missbräuchlich zu Wettbewerbszwecken im Erwerbsleben führt.

## XII.

### **Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn**

Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

## XIII.

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses vom 11. August 1997 (SächsABI. S. 1060), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2017 (SächsABI.SDr. S. S 352), außer Kraft.

Dresden, den

Der Staatsminister des Innern

Prof. Dr. Roland Wöllner

### **Anlagen**

- Anlage 1 Personalbogen
- Anlage 2 Erklärung, Strafverfahren etc.
- Anlage 3 Erklärung zu früheren Tätigkeiten
- Anlage 4 Belehrung Verfassungstreue
- Anlage 5 Muster Urkunden Begründung etc.
- Anlage 6 Niederschrift Dienstleid/Dienstgelöbnis
- Anlage 7 Muster Urkunden Ruhestand



<b>13</b>	Schulbildung, Studium, Fernstudium			
	Schulart, Studienrichtung Ausbildungsstätte	von / bis	Abschlussprüfungen (auch Promotion usw.)	
			Art	Datum
<b>14</b>	Berufsbezogene Ausbildungs-, Laufbahn-, Weiterbildungs- und sonstige Prüfungen			
	Art		Datum	Ergebnis
<b>15</b>	Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten (Sprachkenntnisse, EDV-Kenntnisse usw.)			
<b>16</b>	Wehr-, Zivil-, Jugendfreiwilligen- und Bundesfreiwilligendienst		vom	bis
	vorzeitig beurlaubt		vom	bis

17	Berufliche Tätigkeit (einschließlich Berufsausbildung) Lückenlose Darstellung in zeitlicher Reihenfolge außerhalb und innerhalb des öffentlichen Dienstes (auch Lehrzeiten, Zeiten im Angestellten- und Arbeiterverhältnis, berufliche Lehrgänge, Zeiten ohne Berufstätigkeit);		
	vom / bis	Arbeitgeber / Dienststelle / Selbstständiger	Art / Umfang der Tätigkeit / Maßnahme

<b>18</b>	Laufbahnrechtlicher Werdegang (einschließlich Vorbereitungsdienst)		
	Ernennung / Amtsübertragung	am	mit Wirkung vom
<b>19</b>	Bemerkungen (zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten, Nebentätigkeiten im Zeitpunkt der Bewerbung)		
Ort / Datum		Unterschrift	

**Anlage 2**  
(zu Ziffer I Nummer 4 Buchstabe a)

**Erklärung**

Hiermit erkläre ich<sup>1)</sup>,

- a) dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe,
- b) dass mir nicht bekannt ist, dass gegen mich ein Strafverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, noch gegen mich eine Disziplinarmaßnahme<sup>2)</sup> verhängt worden ist und
- c) dass mir nicht bekannt ist, dass ein den in Buchstabe b genannten Verfahren entsprechendes ausländisches Verfahren anhängig ist oder eine vergleichbare Maßnahme in einem solchen Fall gegen mich verhängt worden ist.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> Soweit der Bewerber sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten außerstande sieht, diese Erklärung zu unterschreiben, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Ernennung vorgenommen werden kann. Hierzu ist der Bewerber aufzufordern, der Einstellungsbehörde sein Einverständnis in die Einsichtnahme in die entsprechenden Akten der Staatsanwaltschaft oder Gericht oder der zuständigen Disziplinarbehörde schriftlich zu erteilen.

<sup>2)</sup> Nicht anzugeben sind Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.



**Anlage 3**  
(zu Ziffer I Nummer 5 Buchstabe a)

**Erklärung**

Name, Vorname .....

Wohnanschrift(en) seit dem 18. Lebensjahr, Postleitzahl (alt), Wohnort, Straße, Hausnummer:

.....  
.....  
.....

1. Haben Sie jemals offiziell oder inoffiziell, hauptamtlich oder sonst wie für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt?

ja  nein

Wenn ja:

In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurde die Tätigkeit beendet?

2. Haben Sie Zuwendungen oder Auszeichnungen von einer der in Nummer 1 genannten Stelle erhalten?

ja  nein

Wenn ja:

Welcher Art und in welcher Höhe?

3. Sind Sie von den in Nummer 1 genannten Stellen zur Mitarbeit aufgefordert worden?

ja  nein

Wenn ja:

In welcher Form?

4. Haben Sie dienstlich, aufgrund gesellschaftlicher Funktionen oder sonst wie Kontakt zu den in Nummer 1 genannten Stellen gehabt?

ja  nein

Wenn ja:

In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurden diese Kontakte beendet?

5. Wurden Sie in der ehemaligen DDR in eine Funktion, die der Kadernomenklatur oder Kontrollnomenklatur unterlag, berufen? Waren Sie als Nomenklaturkader oder als Reservekader für Nomenklaturfunktionen verpflichtet?

ja  nein

Wenn ja:

Welche Funktion?

Wo?

Von wann bis wann?

6. Hatten Sie vor dem 9. November 1989 Mandate oder herausgehobene Funktionen in oder für politische Parteien oder Massenorganisationen (FDGB, FDJ, DFD, VdGB, KB, GST) der DDR inne? Hatten Sie in dieser Zeit eine sonstige herausgehobene Funktion in der DDR?

Ab folgender Ebene kann in der Regel von einer herausgehobenen Funktion ausgegangen werden:

- Vorsitzende einer Massenorganisation ab Betriebs- oder Behördenebene,
- SED-Parteisekretäre ab Abteilungsparteiorganisation (APO)-Ebene,
- Vorsitzende und Mitglieder der Sekretariate der Nationalen Front ab Ebene der Kreisvorstände,
- Vorsitzende und Sekretäre der Führungsgremien der Parteien ab Kreis- oder Stadtkreisebene,
- Vorsitzende und Sekretäre der Führungsgremien der gesellschaftlichen Organisationen ab Kreis- oder Stadtkreisebene.

Als herausgehobene Funktion ist ferner eine hauptamtliche Lehrtätigkeit an den Bildungseinrichtungen der Parteien oder der Massenorganisationen anzusehen.

ja  nein

Wenn ja:  
Welche Funktionen, Mandate, Stellungen?  
Wo?  
Wann?

7. Waren Sie Angehöriger der bewaffneten Organe oder der Betriebskampfgruppen?

ja  nein

Wenn ja:  
In welcher Funktion?  
Bei welcher Einheit?  
In welchem Zeitraum?

8. Waren Sie in der ehemaligen DDR B-Beauftragter oder als Kader in der B-Struktur integriert?

ja  nein

In welcher Funktion?  
Von wann bis wann?

9. Haben Sie eine Parteischule absolviert?

ja  nein

Wenn ja:  
Welche?

10. Waren Sie vor dem 9. November 1989 in einer staatlichen oder gemeindlichen Dienststelle, in einem Betrieb oder in einer Institution in der DDR oder für eine solche außerhalb der DDR in herausgehobener Funktion tätig?

Als herausgehobene Funktion gelten insbesondere:

- Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise einschließlich deren erste Stellvertreter
- Mitglieder der Räte der Bezirke und der Kreise und Stadtbezirke,
- Leiter der Abteilungen der Ministerien und der Räte der Bezirke,
- Leiter der Abteilungen Inneres sowie Kader für Bildung der Räte der Kreise und Stadtbezirke,
- Kombinati-, Instituts- und Betriebsdirektoren,
- Oberbürgermeister und deren erste Stellvertreter,
- leitende Mitarbeiter in Außenhandelsbetrieben,
- Botschaftspersonal und Personal anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen,
- Mitglieder der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen.

ja  nein

Wenn ja:  
In welchem Betrieb, welcher Dienststelle/Institution?  
Welche Tätigkeit?  
Wo?  
Wann?

Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.

**Hinweis:**

Die Bejahung einzelner oder mehrerer Fragen führt nicht notwendig zu einer Ablehnung der Verbeamtung/Einstellung. Die umfassende, wahrheitsgemäße Beantwortung vorstehender Fragen ermöglicht dem Dienstherrn eine sachgerechte Einzelfallentscheidung, auf die jeder Bewerber einen Anspruch hat. Eine unvollständige oder unwahre Beantwortung führt im Regelfall zur Rücknahme der Beamtenernennung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ich erkläre mein Einverständnis mit der Heranziehung und Nutzung etwaiger über mich vorhandener personenbezogener Daten aus

- den Unterlagen der Zentralen Beweis- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter (seinerzeit mit der Erfassung von strafrechtlich relevanten Menschenrechtsverletzungen in der DDR beauftragt),
- den Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der DDR zum Zweck der Einsichtnahme durch den Freistaat Sachsen gemäß §§ 19 bis 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalakten/Kaderakten beigezogen werden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

**Anlage 4**  
(zu Ziffer I Nummer 5 Buchstabe b)

### **Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.

#### 1. Freiheitliche demokratische Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 - BVerfGE 2 S. 1 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der – häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen – Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation, Gruppierung oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

#### 2. Verpflichtung zur Verfassungstreue

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamte realisieren die Machtstellung des Staates, sie haben als Repräsentanten des Rechtsstaats dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es jedenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes, dass sich der Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, bekennt und für sie eintritt.

Der Beamte muss sich mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung ohne innere Distanz identifizieren. Gefordert ist die Bereitschaft, sich mit der freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren und für sie einzutreten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. November 2017, 2 C 25/17).

Mit dieser Verpflichtung ist unvereinbar:

- jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen ablehnt oder bekämpft,
  - die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder
  - das Infrage stellen der staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder als Teil einer Gruppierung oder als Einzelperson, insbesondere indem die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder abgelehnt wird, die auf dem Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung fußende Rechtsordnung generell nicht als verbindlich anerkannt wird, Vertretern des Staates und demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation abgesprochen wird oder man sich ganz außerhalb der Gesellschaft stehend behauptet.
3. Beamte und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Richter auf Probe müssen mit ihrer Entlassung rechnen.

### Erklärung

1. Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die verfassungsmäßigen staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder ohne innere Distanz bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.
2. Ich versichere ausdrücklich, dass ich
  - Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation oder Gruppierung bin oder in den letzten fünf Jahren war oder
  - nicht als Teil einer Gruppierung oder als Einzelperson die staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder in den letzten fünf Jahren insgesamt in Frage gestellt habe.
3. Mir ist bekannt, dass meine Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes), insbesondere durch eine wahrheitswidrige Erklärung nach Ziffer 1 und 2 dieser Erklärung.
4. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen die Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechnen muss.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Muster 1**  
**- Begründung des Beamtenverhältnisses,**  
**§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes -**

Im Namen des ..... (Dienstherr)

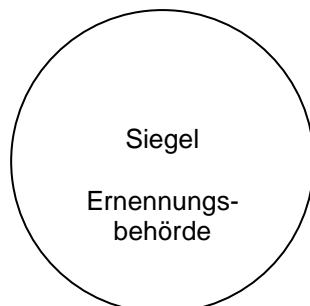
ernenne ich

Frau/Herrn ..... (Name)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis .....<sup>1)</sup>

zur/zum ..... (Amts- oder Dienstbezeichnung).<sup>2)</sup>

Ort, Datum



Unterschrift

**Muster 1a**  
**- Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe,**  
**§ 8 des Sächsischen Beamtengesetzes -**

Im Namen des ..... (Dienstherr)

ernenne ich

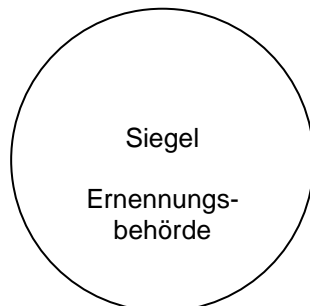
Frau/Herrn ..... (bisherige Amtsbezeichnung)

..... (Name)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 8 des Sächsischen Beamtengesetzes)

zur/zum ..... (Amtsbezeichnung).<sup>2)</sup>

Ort, Datum



Unterschrift

**Muster 2**  
**– Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,**  
**§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes –**

Im Namen des ..... (Dienstherr)

verleihe ich

Frau/Herrn ..... (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung)

..... (Name)

die Eigenschaft einer/eines .....<sup>3)</sup>

Ort, Datum



Unterschrift

<sup>1)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen:

„auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“, „auf Zeit bis zum ....“,  
„auf Zeit für die Dauer von.....(Angabe der Zeitdauer der Berufung)“

<sup>2)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen:

„in der Besoldungsgruppe ...“ oder „in der Besoldungsgruppe ... mit Amtszulage“

<sup>3)</sup> Nach Bedarf einzusetzen:

„Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“

Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, enthält die Ernennungs-  
urkunde keinen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz.

**Muster 3**

**- Verleihung eines anderen Amtes -**

- a) mit anderem Grundgehalt, § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes oder  
b) mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung bei Wechsel der Laufbahngruppe, § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes

Im Namen des ..... (Dienstherr)

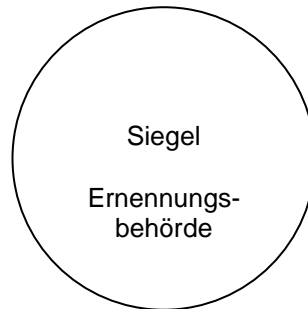
erkenne ich

Frau/Herrn ..... (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung)<sup>1)</sup>

..... (Name)

zur/zum ..... (Amtsbezeichnung).<sup>2)</sup>

Ort, Datum



Unterschrift

**Muster 4**

**- Umwandlung eines Beamtenverhältnisses und gleichzeitige Beförderung -**

Im Namen des ..... (Dienstherr)

erkenne ich

Frau/Herrn ..... (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung)

..... (Name)

zur/zum ..... (Amtsbezeichnung)<sup>2)</sup>

und verleihe ihr/ihm die Eigenschaft eines/einer .....<sup>3)</sup>

Ort, Datum



Unterschrift

<sup>1)</sup> Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist an dieser Stelle die Amtsbezeichnung einzufügen, die der Beamte **vor** der Ernennung zum Beamten auf Probe nach § 8 des Sächsischen Beamtengesetzes geführt hat.

<sup>2)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen:  
„in der Besoldungsgruppe ...“ oder „in der Besoldungsgruppe ... mit Amtszulage“

<sup>3)</sup> Nach Bedarf ist einzusetzen:  
„Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“

**Anlage 6**  
(zu Ziffer V Nummer 2 und 4 Buchstabe a)

**Niederschrift über die Ablegung des Diensteides/Dienstgelöbnisses**

.....  
(Behörde)

Herr/Frau<sup>1)</sup> .....  
(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name)

ist vor der Ablegung des Diensteides/des Dienstgelöbnisses<sup>1)</sup> mit dessen Inhalt nach § 63 des Sächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 38 des Beamtenstatusgesetzes bekannt gemacht und auf dessen Bedeutung hingewiesen worden. Ferner wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Diensteid/das Dienstgelöbniß<sup>1)</sup> mit der religiösen Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden kann. Die vorgespochene Beteuerungsformel<sup>2)</sup> wurde unter Erhebung der rechten Hand wiederholt:

- „Ich schwöre/gelobe<sup>1)</sup>, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“
- „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“<sup>3)</sup>

Der Diensteid/das Dienstgelöbniß wurde ordnungsgemäß geleistet.

.....  
(Ort, Datum)

Bestätigt:

.....  
Unterschrift  
Beamter/Beamtin

.....  
Unterschrift  
Behördenleiter/-in oder  
dessen/deren Beauftragter

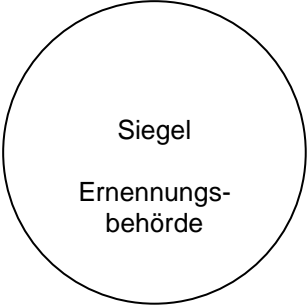
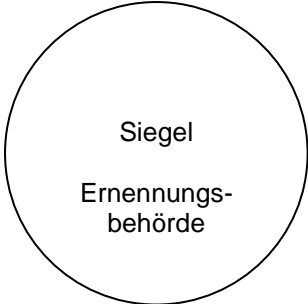
<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Zutreffende Beteuerungsformel ist anzukreuzen.

<sup>3)</sup> Nur in den Fällen des § 38 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes i. V. m. § 63 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes.



**Anlage 7**  
(zu Ziffer VI Nummer 1 Buchstabe a)

<b>Muster 1</b> <b>– Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,</b> <b>§§ 46, 139, 141, 143 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes –</b>		
(Dienstherr)		
Frau/Herrn ..... (Name)		
tritt nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des Monats .....		
in den Ruhestand.		
Ort, Datum		Unterschrift
<b>Muster 2</b> <b>– Versetzung in den Ruhestand auf Antrag,</b> <b>§§ 48, 51, 54 des Sächsischen Beamtengesetzes –</b>		
Im Namen des ..... (Dienstherr)		
versetze ich		
Frau/Herrn ..... (Name)		
auf ihren/seinen Antrag <sup>*)</sup> in den Ruhestand.		
Ort, Datum		Unterschrift

<sup>\*)</sup> Nach Bedarf kann die Rechtsgrundlage angegeben werden:

„gemäß § .... des Sächsischen Beamtengesetzes“.

Im Fall des § 48 des Sächsischen Beamtengesetzes ist die Rechtsgrundlage folgendermaßen anzugeben:

- „gemäß § 48 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Beamtengesetz“ oder
- „gemäß § 48 Satz 1 Nummer 2 Sächsisches Beamtengesetz“.

**Muster 3**  
**– Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,**  
**§§ 50, 52 des Sächsischen Beamtengesetzes –**

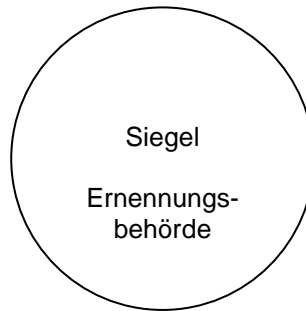
Im Namen des ..... (Dienstherr)

versetze ich

Frau/Herrn ..... (Name)

in den Ruhestand.

Ort, Datum



Unterschrift